

Kleine Anfrage

der Abgeordneten König (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Innenministeriums

Polizeiliche Zugriffs- und Durchsuchungsmaßnahmen in falschen Wohnungen - Teil 1

Die **Kleine Anfrage 3823** vom 26. Februar 2014 hat folgenden Wortlaut:

In der Vergangenheit gab es nach Kenntnis der Fragestellerin auch in Thüringen Vorfälle, bei denen Polizeikräfte im Laufe von Zugriffs- oder Durchsuchungsmaßnahmen irrtümlicherweise in Wohnungen eindrangen, die nicht den eigentlichen Zielwohnungen entsprachen. Bei solchen Maßnahmen können für Unbeteiligte zum Teil Sachschäden und möglicherweise auch Verletzungen entstehen. Im Zuge von Zugriffs- und Durchsuchungsmaßnahmen wurden gelegentlich auch anwesende Hunde durch den Einsatz von Schusswaffen verletzt oder getötet, als diese versuchten ihr "Revier" gegen "Eindringlinge" zu verteidigen, so erst im Herbst 2013 während einer Durchsuchung in Thüringen.

Ich frage die Landesregierung:

1. In wie vielen Thüringer Wohnungen drang die Polizei in den Jahren 2008 bis 2014 irrtümlicherweise ein, weil beispielsweise eine Verwechslung mit der Zielwohnung vorlag (bitte nach Jahren und Ort auflisten)?
2. Was sind die Gründe für derartige Verwechslungen bei Zugriffs- oder Durchsuchungsmaßnahmen?
3. Wie viele Personen wurden durch die zu Frage 1 gegebenenfalls genannten Einsätze
a) körperlich oder
b) psychisch
geschädigt? Welche Verletzungen sind dabei entstanden und wodurch?
4. In welcher Höhe ist es in dem Zusammenhang wegen Personenschäden zu Schadensersatzforderungen von Betroffenen gekommen und fanden diesbezüglich gerichtliche Verfahren statt? Wie ging der Freistaat Thüringen mit diesen Forderungen um?
5. Welche Arten von Sachschäden sind bei den zu Frage 1 gegebenenfalls genannten Einsätzen entstanden?
6. In welcher Höhe ist es in dem Zusammenhang wegen Sachschäden zu Schadensersatzforderungen von Betroffenen gekommen und fanden diesbezüglich gerichtliche Verfahren statt? Wie ging der Freistaat Thüringen mit diesen Forderungen um?
7. Welche Möglichkeiten stehen Thüringer Sicherheitsbehörden zur Verfügung, um eine für Zugriffs- oder Durchsuchungsmaßnahmen bestimmte Zielwohnung korrekt zu lokalisieren?
8. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass es nicht zu Verwechslungen kommt und existieren hierfür Anweisungen, Richtlinien oder Vorschriften (falls möglich, bitte auch auf entsprechende Schulungsinhalte eingehen)?

9. Wurden der Freistaat Thüringen bzw. die Thüringer Sicherheitsbehörden seit 2008 wegen gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder Folgeschäden im Zusammenhang mit Wohnungsverwechslungen bei Zugriffs- oder Durchsuchungsmaßnahmen verklagt und wenn ja, mit welchem Ergebnis (bitte einzeln auflisten)?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 30. Mai 2014 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Verwechslungen der genannten Art sind selten. Es sind jedoch drei Fälle aus den Jahren 2010 und 2013 bekannt.

Im Februar 2010 fand eine Wohnungsdurchsuchung in Erfurt statt. In dem betreffenden Mehrfamilienhaus kam es wegen identischer Türen und fehlender Namenskennzeichnung zur Verwechslung der zu durchsuchenden Wohnung mit der Nachbarwohnung. Hierbei wurde die Wohnungseingangstür beschädigt.

Im Dezember 2013 wurde im Rahmen einer Durchsuchungsmaßnahme in Erfurt versucht, eine Wohnung zu öffnen. Die Öffnung misslang. Weitere Versuche wurden unterlassen, als sich herausstellte, dass das Namensschild der Zielperson an der falschen Wohnungstür angebracht war.

Im November 2013 kam es in Jena im Rahmen einer Durchsuchungsmaßnahme zu einem irrtümlichen Eindringen in eine Wohnung. Dies war auf das Fehlen einer Wohnungstürbeschriftung sowie auf missverständliche Äußerungen des Wohnungsinhabers zurückzuführen.

Zu 2.:

Die Gründe sind vom jeweiligen Einzelfall abhängig. Ursächlich können z. B. fehlende Tür- und Namensschilder, irriige Angaben von Geschädigten und Zeugen oder Übermittlungsfehler sein.

Zu 3.:

Im Fall der Wohnungsdurchsuchung im Februar 2010 in Erfurt stellten die Betroffenen Schadensersatzforderungen für Personenschäden (posttraumatische Belastungsstörungen) und Sachschäden. Im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens wurde ein Vergleich mit dem Freistaat Thüringen in Höhe von 10.315,97 Euro geschlossen. Darüber hinaus erstattete das Landeskriminalamt für die Notreparatur und den anschließenden Ersatz der Wohnungseingangstür insgesamt 3.190,15 Euro ohne gerichtliches Verfahren.

Bei der Durchsuchungsmaßnahme im Dezember 2013 in Erfurt entstand ein Schaden an der Wohnungseingangstür in Höhe von 75,98 Euro, welcher ohne gerichtliches Verfahren beglichen wurde.

Im dritten bekannten Fall kam es zu keinen Personen- oder Sachschäden.

Zu 4.:

Auf die Antwort zur Frage 3 wird verwiesen.

Zu 5.:

Auf die Antwort zur Frage 3 wird verwiesen.

Zu 6.:

Auf die Antwort zur Frage 3 wird verwiesen.

Zu 7.:

Im Rahmen der Einsatzvorbereitung werden Verwechslungen im Sinne der Fragestellung weitestgehend ausgeschlossen.

Je nach den Umständen des Einzelfalls werden hierzu u. a. Informationen aus den polizeilichen Informationssystemen und der örtlich zuständigen Polizeidienststelle beigezogen, im Melderegister des zuständigen Einwohnermeldeamtes abgefragt oder von Geschädigten, Zeugen oder Auskunftspersonen eingeholt.

Zu 8.:

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen. Die Vermeidung von Wohnungsverwechslungen ist im Übrigen Gegenstand der Aus- und Fortbildung der Thüringer Polizei.

Zu 9.:

Auf die Antworten zu den Fragen 1 und 3 wird verwiesen.

In Vertretung

Rieder
Staatssekretär